

*Beschluss des 104. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings am 20. bis 22. Oktober 1994 auf der Burg Schwaneck in Pullach.*

*Genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß KMS Nr. V/7-K6200-10/185611 vom 9. Dezember 1994.*

*Zuletzt geändert vom 128. Hauptausschuss in Königsdorf, 23. bis 25. März 2006.*

*Genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß KMS Nr. II.7-5K6200-3.44722 vom 29. Mai 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I, Nummer 13, vom 14. Juli 2006.*

## **Präambel**

Jugendverbände, Jugendgruppen, Schul- und Hochschulgemeinschaften des Landes Bayern schließen sich aus freiem Willen zum Bayerischen Jugendring zusammen, um in Einmütigkeit alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendarbeit durchzuführen.

Grundlage des Jugendrings ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Jugendgemeinschaften ohne Rücksicht auf politische, religiöse, klassenmäßige oder rassische Unterschiede.

Alle Arbeit soll getragen sein von der Liebe zu Deutschland und von der Bereitschaft, alles zu tun, was dem Frieden und der Verständigung aller Völker dient.

Als verantwortliche Mitglieder der dem Bayerischen Jugendring angeschlossenen Gruppen, Verbände, Schul- und Hochschulgemeinschaften verpflichten wir uns, die Jugend im Geist der Freiheit und der Demokratie zu erziehen. Den Zwang zum Waffendienst und jeden Krieg lehnen wir ab. Wir appellieren damit an die Friedensbereitschaft der Jugend der ganzen Welt.

Wir sind bereit, mit unserer ganzen Kraft und Verantwortungsfreude am demokratischen Aufbau unseres Staates und seiner sozialen und kulturellen Gestalt

## I. Wesen und Aufgaben

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendorganisationen und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Bayern.

Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

### § 2 Zweck

**(1)** Zweck des Bayerischen Jugendrings ist es, durch Jugendarbeit und Jugendpolitik sich für die Belange aller jungen Menschen in Bayern einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden, öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen, die in diesen Bereichen wirken.

**(2)** Der Bayerische Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### § 3 Aufgaben

**(1)** Aufgabe des Bayerischen Jugendrings auf allen Ebenen ist es im besonderen,

- a) dazu beizutragen, dass die jungen Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;
- b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;

- c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
- d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendorganisationen zu unterstützen;
- e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;
- f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;
- g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, dazu beizutragen, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben, und sie zu motivieren, jetzigen wie zukünftigen Schädigungen der Umwelt entgegenzuwirken;
- h) sich für den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einzusetzen sowie Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, jungen Frauen, Jungen und jungen Männern zu fördern;
- i) junge Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und benachteiligten oder von Benachteiligungen bedrohten Kindern und Jugendlichen Unterstützung anzubieten.

**(2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:**

- a) durch konzeptionelle Förderung der Bildungsaufgaben der Mitgliedsorganisationen, insbesondere der politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bildung;
- b) durch gemeinsam durchgeführte Aktivitäten einschließlich Anregung und Unterstützung von Aktionen der einzelnen Mitgliedsorganisationen;
- c) durch Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung gemeinsamer Angebote und Einrichtungen;
- d) durch Planung und Bedarfsfeststellung mit dem Ziel, durch Einwirken auf Staat und Kommunen Voraussetzungen für Jugendarbeit zu schaffen;
- e) durch Übernahme von staatlichen bzw. kommunalen Aufgaben zur Förderung junger Menschen, insbesondere im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Rechte und Pflichten

**(1)** Dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als eines freien Zusammenschlusses von Jugendorganisationen entspricht der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsorganisationen. Demgemäß haben die Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten.

**(2)** Aus der Mitgliedschaft ergibt sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des Bayerischen Jugendrings mitzuarbeiten und mitzubeschließen. Das Vertretungsrecht besteht im Rahmen der §§ 10, 19 und 28. Eine Jugendorganisation, die ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung, im Bezirksjugendring-Ausschuss oder im Hauptausschuss dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert ihr Vertretungsrecht im jeweiligen Gremium ab der folgenden Sitzung. Auf Antrag wird ihr das Vertretungsrecht wieder eingeräumt (§§ 11 Abs. 2 Buchst. e), 20 Abs. 2 Buchst. e), 29 Abs. 2 Buchst. b)). Es gilt der Grundsatz, dass gleichgeartete Jugendorganisationen einer Sammelvertretung bedürfen. Über die Anwendung dieses Grundsatzes entscheidet der Hauptausschuss.

**(3)** Von jeder Mitgliedsorganisation wird die Bereitschaft verlangt, mit allen Mitgliedsorganisationen im Rahmen des Bayerischen Jugendrings zusammenzuarbeiten. Sie ist verpflichtet, an der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben aktiv mitzuwirken. Die Mitarbeit ist insbesondere vom Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und vom Bemühen um Einmütigkeit und Achtung anderer Anschauungen und Haltungen bestimmt.

### § 5 Aufnahme-Voraussetzungen

**(1)** Mitglied des Bayerischen Jugendrings kann jede Jugendorganisation (Jugendverband, Jugendgemeinschaft) in Bayern werden, unabhängig von ihrer Rechtsform. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**(2)** Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die antragstellende Jugendorganisation

- a) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt und seit mindestens einem Jahr tätig ist;
- b) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit eine demokratische Willensbildung gewährleistet;
- c) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande ist, die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitzutragen und zu unterstützen;
- d) die Satzung des Bayerischen Jugendrings anerkennt und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen im Sinne des § 4 Abs. 3 bereit ist;
- e) in ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit nicht durch ihr Organisationsstatut, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden ist;
- f) den Aufnahmeantrag durch das nach ihrem Organisationsstatut zuständige Beschlussorgan beschlossen hat.

Darüber hinaus muss die antragstellende Jugendorganisation wegen der mit der Aufnahme in den Bayerischen Jugendring verbundenen öffentlichen Anerkennung auch die dafür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

**(3)** Jugendorganisationen, die Teil eines Gesamtverbandes mit Erwachsenen sind, haben außer einem eigenen Organisationsstatut einen eigenen Etat und eine eigene Rechnung zu führen. Ihnen muss das Recht auf selbständige Gestaltung und Willensbildung im Organisationsstatut der Gesamtorganisation eingeräumt werden.

**(4)** Jugendorganisation ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Jugendgemeinschaft (Jugendinitiative, Jugendgruppe u.ä.) ist eine Jugendorganisation auf der örtlichen oder auf der Kreisebene; Jugendverband ist eine Jugendorganisation, die in mindestens einem Bezirksjugendring vertreten ist.

## § 6 Aufnahme-Verfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich durch die gewählte Leitung der Jugendorganisation beim örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring zu stellen. Dem Antrag sind das Organisationsstatut und der Nachweis beizufügen, dass alle Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Die Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings beschließt über die Empfehlung des Antrags an den Landesvorstand. Gegen ihren ablehnenden Beschluss kann die antragstellende Jugendorganisation Beschwerde zum Landesvorstand erheben, der dann eine erneute Behandlung des Antrags durch den Stadt-/Kreisjugendring veranlassen kann.

(3) Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann die antragstellende Jugendorganisation Beschwerde zum Hauptausschuss erheben. Dieser entscheidet dann endgültig für den gesamten Bereich des Bayerischen Jugendrings.

(4) Ablehnende Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Schriftform; sie sind mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Beschwerde ist jeweils schriftlich einzulegen, die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate nach Zustellung des Beschlusses der ablehnenden Entscheidung.

(5) Falls eine landesweit tätige Jugendorganisation die Aufnahme beantragt, kann der Hauptausschuss die Entscheidung hierüber direkt an sich ziehen und selbst über die Aufnahme beschließen.

## § 7 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus dem Bayerischen Jugendring kann jederzeit erklärt werden. Er wird erst nach einem halben Jahr nach Abgabe der Erklärung wirksam; mit der Erklärung des Austritts ruhen die Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und des Nachweises über einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Beschlussorgans der Jugendorganisation. Der Landesvorstand ist von einer Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen.

**(2)** Eine Jugendorganisation, die schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder länger als zwei Jahre nicht an den Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitwirkt, kann ausgeschlossen werden. Im Zweifel hat die Jugendorganisation nachzuweisen, dass sie existiert und im Sinne dieser Satzung tätig ist.

Über den Ausschluss einer Jugendgemeinschaft beschließt unverzüglich der Landesvorstand auf Antrag der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, über den Ausschluss eines Jugendverbands auf Empfehlung des Landesvorstands der Hauptausschuss. Die Beschlüsse der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, des Landesvorstands bzw. des Hauptausschusses bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Jugendgemeinschaft ausgeschlossen, kann diese gegen den Beschluss binnen drei Monaten nach seiner Zustellung Einspruch beim Hauptausschuss erheben; dieser entscheidet dann wie über den Ausschluss eines Jugendverbands.

**(3)** Eine Jugendorganisation, deren Ausschluss beantragt ist, ist vor einer Entscheidung zu hören. Beschlüsse über den Ausschluss bedürfen der Schriftform, sie sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Jugendorganisation zuzustellen.

**(4)** Durch Austritt oder Ausschluss verliert eine Jugendorganisation ihr Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die damit verbundene öffentliche Anerkennung.

## III. Aufbau

### § 8 Gliederung, Aufsicht

**(1)** Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sind:

- a) die Stadt-/Kreisjugendringe in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie führen die Bezeichnung „Stadt-/Kreisjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“;
- b) die Bezirksjugendringe in den Bezirken. Sie führen die Bezeichnung „Bezirksjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

**(2)** Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe gestalten eigenverantwortlich und selbständig ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. Sie führen in ihrem Gebietsbereich Aufgaben des Bayerischen Jugendrings durch.

Bezirksjugendringe erfüllen zudem die mit ihrer Zustimmung an sie delegierten Aufgaben. Die Bezirksjugendringe beraten und unterstützen die Stadt-/Kreisjugendringe und informieren diese regelmäßig über die Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene.

**(3)** Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe besitzen als Gliederungen des Bayerischen Jugendrings keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie bilden jedoch selbständige Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG). Dienststellenleiter/in ist der/die jeweilige Vorsitzende.

Die Rechtsaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe wird grundsätzlich vom Landesvorstand ausgeübt (§ 17).

**(4)** Jede Mitgliedsorganisation sowie jedes Mitglied eines Organs des Bayerischen Jugendrings kann sich mit Beschwerden und Eingaben an die Gliederung des Bayerischen Jugendrings wenden, auf die sich die Beschwerde bzw. Eingabe bezieht. Beschwerden und Eingaben sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Damit entsteht ein Anspruch auf sachliche Behandlung, Entscheidung sowie Mitteilung der Entscheidung.

Beschwerden gegenüber Vorstandschaften sind entsprechend der jeweiligen Ebene entweder an die Vollversammlung eines Stadt-/Kreisjugendrings, an den Bezirksjugendring-Ausschuss oder den Hauptausschuss zu richten, sofern die Vorstandschaft einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird.

Sofern rechtlich relevante Vorgänge Gegenstand einer Beschwerde sind, kann die Landesebene rechtsaufsichtlich eingeschaltet werden.

Beschwerden und Eingaben in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht sind an den Landesvorstand zu richten.

**(5)** Gliederungen, bei denen die Voraussetzungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vorliegen, haben darauf hinzuwirken, dass entsprechend der Bestimmungen des BayPVG ein Personalrat gebildet wird.

Die Beschäftigten derjenigen Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe, die nicht personalratsfähig sind, wählen auf der Ebene des jeweiligen Bezirks in einem geheimen, schriftlichen Wahlverfahren für die Dauer von jeweils drei Jahren aus ihrem Kreise eine Vertrauensperson (im Bezirk Oberbayern bis zu zwei Vertrauenspersonen) sowie eine/n bis zwei Stellvertreter/innen zu dem Zweck, Beschwerden von Beschäftigten in nicht personalratsfähigen Gliederungen aus ihrem Arbeitsverhältnis mit der betroffenen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu klären und ggf. zu vermitteln bzw. die Landesebene zur Klärung oder Vermittlung einzuschalten. Nachteile am Arbeitsplatz dürfen den Vertrauenspersonen aus dieser Tätigkeit nicht entstehen; dies gilt auch für deren berufliche Entwicklung.

Das Nähere regelt der Hauptausschuss.

## 1. Der Stadt-/Kreisjugendring

### § 9 Organe

Organe des Stadt-/Kreisjugendrings sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand.

### § 10 Zusammensetzung der Vollversammlung

**(1)** Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

**(2)** Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind:

- a) je zwei Delegierte der im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt vertretenen und tätigen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Hat ein Jugendverband im Stadt-/Kreisgebiet nur eine Jugendgruppe, stellt er eine/n Delegierte/n. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist;
- b) je vier Delegierte der im Hauptausschuss mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, sofern diese über mehr als drei Jugendgruppen im Stadt-/Kreisgebiet verfügen. Verfügen sie über zwei oder drei Jugendgruppen, so stellen sie zwei Delegierte. Haben sie nur eine Jugendgruppe, so können sie nur eine/n Delegierte/n stellen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist;
- c) je ein/e Delegierte/r der Jugendgemeinschaften. Die Zahl dieser Delegierten darf ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten der Jugendverbände nicht überschreiten;
- d) zwei gewählte Jugendsprecher/innen offener Jugendeinrichtungen. Beschäftigte in der Jugendarbeit können nicht zu Sprechern/innen gewählt werden. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**(3)** Mitglieder der Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Delegierte nach Abs. 2 sind;
- b) zwei Schülersprecher/innen aus verschiedenen Schularten;
- c) je ein/e Vertreter/in von Jugendorganisationen, die Aufnahme in den Bayerischen Jugendring beantragt haben;
- d) ein/e kommunale/r Jugendpfleger/in, sofern er/sie nicht dem Stadt-/Kreisjugendring überstellt ist;
- e) bis zu vier Einzelpersonlichkeiten, die der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden von der Vollversammlung für zwei Jahre berufen.

**(4)** Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung darf nicht weniger als die dreifache Zahl der Mitglieder des Vorstands betragen.

Falls die dreifache Zahl nicht erreicht wird, verdoppelt sich die Delegiertenzahl derjenigen Jugendverbände, die mehr als drei Jugendgruppen haben.

Die Delegiertenzahlen der Jugendgemeinschaften werden nicht verdoppelt. Ihre Gesamtzahl darf ein Drittel der Zahl der Delegierten der Jugendverbände nicht überschreiten.

**(5)** Gäste der Vollversammlung mit Rederecht sind:

- a) Vertreter/innen des Stadtrats bzw. Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen. Die genaue Zahl regelt die Geschäftsordnung.
- b) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.

## **§ 11 Aufgaben der Vollversammlung**

**(1)** Die Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings im Stadt-/Kreisgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

## **(2)** Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Vorstand;
- b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
- c) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer/innen, Berufung der Einzelpersonlichkeiten;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sowie über Empfehlungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Jugendorganisationen bzw. über Anträge auf Ausschluss einer Jugendgemeinschaft;
- e) Feststellungen zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen und Jugendsprechern/innen in der Vollversammlung nach § 10 Abs. 2 sowie gemäß § 4 Abs. 2 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation;
- f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands;
- g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet;
- h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- i) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften u.ä.;
- j) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Vollversammlung**

**(1)** Ordentliche Sitzungen der Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

**(2)** Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

**(3)** Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Stadt-/Kreisjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

### **§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings, dessen/deren Stellvertreter/in und aus mindestens drei, höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Vorstand vollständig besetzt ist.

**(2)** Der Vorstand wird durch die Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei

den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Vorsitzende kann bis zu vier mal wiedergewählt werden. Die Vollversammlung kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.

**(3)** In den Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gehören. Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings und in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

**(4)** Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. In diesem Fall ist die Nachwahl bei der nächsten Vollversammlung vorzunehmen. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der Amtszeit des Vorstands gewählt.

**(5)** Der/Die Geschäftsführer/in des Stadt-/Kreisjugendrings nimmt in der Regel beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 14 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Vorstands**

**(1)** Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Stadt-/Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich. Ihm obliegen dabei im Rahmen des § 15 Abs. 2 insbesondere die Geschäftsführung, die Finanzführung und die Aufsicht über das Personal sowie die Entscheidung über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Bei Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/in delegiert. Auf Veranlassung des/der Vorsitzenden kann der/die Geschäftsführer/in vom Vorstand zum/zur Haushaltsverantwortlichen bestellt werden. Ebenso können Dienst- und/oder Fachaufsicht über weiteres Personal an

den/die Geschäftsführer/in übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings. Der Vorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.

**(2)** Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Die Befugnisse zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.

**(3)** Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung.

Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Vorstand verlangt oder der Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht.

Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Vorstands.

Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden.

**(4)** Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.

## **§ 15 Vertretung bei Rechtsgeschäften**

**(1)** Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring als der/die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Stadt-/Kreisgebiet. Er/Sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmacht an andere Vorstandsmitglieder oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen erteilen.

**(2)** Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstands:

- a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
- b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr;
- c) die Anstellung von Mitarbeitern/innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen;
- d) die Übernahme von einmaligen und laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind;
- e) Betriebsübernahmeverträge für Einrichtungen, Aufgabenübernahmeverträge, Kreditverträge;
- f) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

Jeder Stadt-/Kreisjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der vom Hauptausschuss verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung einer Gliederung ist dem Landesvorstand sowie dem Bezirksjugendring-Vorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 17 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings**

**(1)** Soweit ein Stadt-/Kreisjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatz-Geschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Anse-

hen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben.

Der Stadt-/Kreisjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden aufzufordern. Kommt er der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Stadt-/Kreisjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen und dafür auch eine/n Beauftragte/n bestellen.

**(2)** Gegen die Maßnahmen des Landesvorstands kann der Stadt-/Kreisjugendring Beschwerde beim Hauptausschuss einlegen. Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Stadt-/Kreisjugendrings zugrundeliegen; sie ist schriftlich zu begründen.

**(3)** Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit eine Kassen- und Rechnungsprüfung sowie eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse durchzuführen.

**(4)** Der Landesvorstand hat das Recht, Aufsichtsbefugnisse an Bezirksjugendringe mit deren Einverständnis zu delegieren.

## 2. Der Bezirksjugendring

### § 18 Organe

Organe des Bezirksjugendrings sind:

- a) der Bezirksjugendring-Ausschuss
- b) der Bezirksjugendring-Vorstand.

### § 19 Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Ausschusses

**(1)** Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

**(2)** Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sind:

- a) die Delegierten der im Bezirk vertretenen und tätigen Jugendverbände, die im Hauptausschuss vertreten sind; Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n; die Jugendverbände, die im Hauptausschuss zwei Sitze innehaben (vgl. § 28 Abs. 2 Buchst. a)) stellen zusätzlich eine/n weitere/n Delegierte/n. Die Delegierten werden nach dem Organisationsstatut ihres Jugendverbands gewählt. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses ist;
- b) die Delegierten der im Bezirk tätigen, aber nicht im Hauptausschuss vertretenen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n. Die Gesamtzahl der Delegierten soll nicht mehr als ein Drittel der Delegierten nach Buchstabe a) betragen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses ist;
- c) jeweils ein/e Delegierte/r jedes Stadt-/Kreisjugendrings im Gebietsbereich des Bezirksjugendrings, maximal jedoch 14 Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglied eines Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sein. Stadt-/Kreisjugendringe, die nicht über eine/n Delegierte/n

im Bezirksjugendring-Ausschuss vertreten sind, entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied beratend mit Antragsrecht in den Bezirksjugendring Ausschuss;

- d) ein/e für den Bezirk beauftragte/r Vertreter/in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern.

**(3)** Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses ohne Stimmrecht sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;
- b) zwei Schülersprecher/innen;
- c) ein/e Vertreter/in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger/innen;
- d) bis zu sieben Einzelpersonlichkeiten, die mit der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden für zwei Jahre vom Bezirksjugendring-Ausschuss berufen.

**(4)** Gäste des Bezirksjugendring-Ausschusses mit Rederecht sind:

- a) je ein/e Vertreter/in des Bezirkstags und der Regierung;
- b) der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäste einladen.

## **§ 20 Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses**

**(1)** Der Bezirksjugendring-Ausschuss gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Bezirksjugendrings im Bezirksamtsgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

**(2)** Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses sind:

- a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Bezirksjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Bezirksjugendring-Vorstand unter Berücksichtigung der an den Bezirksjugendring delegierten Aufgaben (§ 8 Abs. 2);
- b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
- c) Wahl und jährliche Entlastung des Bezirksjugendring-Vorstands, Berufung der Einzelpersonlichkeiten sowie Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

- e) Feststellungen zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen im Bezirksjugendring-Ausschuss nach § 19 Abs. 2 sowie gemäß § 4 Abs. 2 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation;
- f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Bezirksjugendring-Vorstands;
- g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Bezirk;
- h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- i) Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben des Bezirks.

## **§ 21 Einberufung und Beschlussfassung des Bezirksjugendring-Ausschusses**

**(1)** Ordentliche Sitzungen des Bezirksjugendring-Ausschusses sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Bezirksjugendring-Vorstand, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

**(2)** Der Bezirksjugendring-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

**(3)** Ist der Bezirksjugendring-Ausschuss nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

## § 22 Zusammensetzung und Wahl des Bezirksjugendring-Vorstands

**(1)** Der Bezirksjugendring-Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Bezirksjugendring-Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei dem nächsten und den folgenden Bezirksjugendring-Ausschüssen Wahlen durchgeführt werden, bis der Bezirksjugendring-Vorstand vollständig besetzt ist.

**(2)** Der Bezirksjugendring-Vorstand wird durch den Bezirksjugendring-Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt im Amt, bis ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand gewählt ist. Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Vorsitzende kann bis zu vier mal wiedergewählt werden. Der Bezirksjugendring Ausschuss kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.

**(3)** Zwei Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands müssen gleichzeitig Stadt-/Kreisjugendring-Vorstandsmitglieder sein. In den Bezirksjugendring-Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sind. Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings können nicht zugleich gewählte Mitglieder des Bezirksjugendring Vorstands sein.

In den Bezirksjugendring-Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Bezirksjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

**(4)** Der Bezirksjugendring-Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Bezirksjugendring-Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. In diesem Falle ist die Neuwahl bei der nächsten Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses vorzunehmen.

Bei Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der Amtszeit des Bezirksjugendring-Vorstands gewählt.

**(5)** Der/Die bestellte Geschäftsführer/in nimmt in der Regel beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 23 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendring-Vorstands**

**(1)** Der Bezirksjugendring-Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Bezirksjugendrings nach der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Bezirksjugendring-Ausschusses verantwortlich. Ihm obliegen im Rahmen des § 24 Abs. 2 insbesondere die Geschäftsführung, die Finanzführung und die Aufsicht über das Personal. Bei Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den /die Geschäftsführer/in delegiert. Auf Veranlassung des/der Vorsitzenden kann der/die Geschäftsführer/in vom Bezirksjugendring-Vorstand zum/zur Haushaltsverantwortlichen bestellt werden. Ebenso können Dienst- und/oder Fachaufsicht über weiteres Personal an den/die Geschäftsführer/in übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bezirksjugendrings. Der Bezirksjugendring-Vorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Bezirksjugendring-Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Bezirksjugendring-Vorstand.

**(2)** Der/Die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Die Befugnis zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.

**(3)** Durchführung der vom Hauptausschuss oder Landesvorstand mit Zustimmung des Bezirksjugendrings delegierten Aufgaben, § 8 Abs. 2.

**(4)** Der Bezirksjugendring-Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird, er erlässt für diese eine Geschäftsordnung.

Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Bezirksjugendring-Vorstand verlangt oder der Bezirksjugendring-Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht.

Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Bezirksjugendring-Vorstands.

Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Bezirksjugendring-Vorstand aufgelöst werden.

**(5)** Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.

Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 17) dürfen Vorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.

## **§ 24 Vertretung bei Rechtsgeschäften**

**(1)** Der/Die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring als der/die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Bezirksgebiet. Er/Sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmacht an andere Vorstandsmitglieder oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen erteilen.

**(2)** Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstands:

- a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
- b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr;
- c) die Anstellung von Mitarbeitern/innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen;
- d) die Übernahme von einmaligen und laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind;
- e) Betriebsübernahmeverträge für Einrichtungen, Aufgabenübernahmeverträge, Kreditverträge;
- f) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen.

## **§ 25 Geschäftsordnung**

Jeder Bezirksjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der vom Hauptausschuss verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung eines Bezirksjugendrings ist dem Landesvorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

**§ 26 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings**

§ 17 Abs. 1-3 gilt entsprechend auch für den Bezirksjugendring.

## 3. Der Bayerische Jugendring auf Landesebene

### § 27 Organe

Organe des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene sind:

- a) der Hauptausschuss
- b) der Landesvorstand.

### § 28 Zusammensetzung des Hauptausschusses

**(1)** Bei der Zusammensetzung des Hauptausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

**(2)** Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) die Delegierten der bayerischen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens vier Bezirksjugendringen vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n; Jugendverbände mit mehr als 100.000 jugendlichen Mitgliedern in Bayern stellen eine/n weitere/n Delegierte/n;
- b) die Vorsitzenden oder stellvertretend je ein Vorstandsmitglied der sieben Bezirksjugendringe und der Kreisjugendringe München-Stadt und Nürnberg-Stadt;
- c) zwei Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Stadt-/Kreisjugendringen bzw. deren Vertretungen. Sie werden aus der Mitte der Arbeitstagung der Vorsitzenden der Stadt-/Kreisjugendringe für jeweils zwei Jahre gewählt;
- d) ein/e Vertreter/in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern.

**(3)** Mitglieder des Hauptausschusses ohne Stimmrecht sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;
- b) sieben Schülersprecher/innen;
- c) ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger/innen.

- (4)** Gäste des Hauptausschusses mit Rederecht sind:
- a) je ein/e Vertreter/in der Obersten Landesjugendbehörden;
  - b) je ein/e Vertreter/in des Bayerischen Städtetags, des Landkreistags Bayern, des Bayerischen Gemeindetags und des Verbandes der Bayerischen Bezirke;
  - c) Vertreter/innen von Arbeitsfeldern der Jugendarbeit;
  - d) Vertreter/innen von öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen gemäß § 2 Abs. 1;
  - e) der Landesvorstand kann weitere Gäste einladen.

## **§ 29 Aufgaben des Hauptausschusses**

**(1)** Der Hauptausschuss bestimmt die landesweiten Leitlinien, Ziele und Aufgaben der Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings sowie Schwerpunkte der Tätigkeit auf Landesebene. Er entscheidet über alle den Bayerischen Jugendring als Gesamtorganisation betreffenden grundlegenden Fragen und Belange als oberstes Organ.

**(2)** Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- a) Erlass der Satzung und Erlass der Grundsatz-Geschäftsordnung für die Stadt-/Kreis- und die Bezirksjugendringe sowie der Geschäftsordnung des Hauptausschusses;
- b) Feststellungen zum Vertretungsrecht von Mitgliedsorganisationen im Hauptausschuss nach § 28 Abs. 2 Buchst. a) sowie zu § 4 Abs. 2;
- c) Bestimmung von Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings, insbesondere zum Finanzwesen;
- d) Festlegung der Arbeitsplanung und der Arbeitsschwerpunkte auf Landesebene;
- e) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen und Entwicklungen;
- f) Entscheidung über die Übernahme staatlicher Aufgaben;
- g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung staatlicher Mittel für die Jugendarbeit;
- h) Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstands sowie der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- i) Wahl und jährliche Entlastung des Landesvorstands;

j) Wahl des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses. Diese/r wird jeweils am Ende einer Hauptausschusssitzung gewählt und leitet die nächste Sitzung. Der Vorsitz soll abwechselnd von einer Frau und einem Mann wahrgenommen werden.

## **§ 30 Einberufung und Beschlussfassung des Hauptausschusses**

**(1)** Ordentliche Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der Hauptausschuß-Vorsitzenden, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses verlangt.

**(2)** Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

**(3)** Beschlüsse sollen vom Vertrauen aller getragen werden. In Grundsatfragen ist Einstimmigkeit notwendig; Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.

**(4)** Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.

## **§ 31 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands**

**(1)** Der Landesvorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Ersten Präsidenten/in, dem/der ehrenamtlichen Zweiten Präsidenten/in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Landesvorstand müssen mindestens vier Frauen und vier Männer angehören. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition

unbesetzt. Es müssen jedoch bei dem nächsten und den folgenden Hauptausschüssen Wahlen durchgeführt werden, bis der Landesvorstand vollständig besetzt ist.

**(2)** Dem Landesvorstand gehören als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ein/e Vertreter/in des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, der/die Vorsitzende des nächsten Hauptausschusses und der/die Geschäftsführer/in des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene an.

Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

**(3)** Der Landesvorstand wird durch den Hauptausschuss aus seinen Mitgliedern gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. a) - c) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Präsident/inn/en sind jeweils getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Der/Die Erste Präsident/in muss nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Erste Präsident/in kann bis zu vier mal wiedergewählt werden. Der Hauptausschuss kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.

**(4)** Der Hauptausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Landesvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Landesvorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Bei Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der Amtszeit des Landesvorstands gewählt.

**(5)** Die Sitzungen des Landesvorstands sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

## § 32 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Landesvorstands

**(1)** Der Landesvorstand ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben des Bayerischen Jugendrings nach der Satzung und nach den Beschlüssen des Hauptausschusses verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen des Bayerischen Jugendrings zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses.

**(2)** Der Landesvorstand wird geleitet von dem/der Ersten Präsidenten/in, im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite/n Präsidenten/in. Der/Die Präsident/in ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstands. Der Landesvorstand bestimmt eine/n Beauftragte/n für den Haushalt.

Der Landesvorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Landesvorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden; die Aufgaben sind in Verantwortung gegenüber dem gesamten Landesvorstand wahrzunehmen.

**(3)** Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die durch den/die Erste/n Präsidenten/in geleitet wird.

**(4)** Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird.

Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Landesvorstands, wenn nicht der/die Präsident/in oder ein stimmberechtigtes Landesvorstandsmitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Nachprüfung durch den Landesvorstand beantragt.

Den beschließenden Ausschüssen müssen mindestens drei Landesvorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse jederzeit auflösen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Landesvorstand erlässt.

**(5)** Landesvorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.

Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 17) dürfen Landesvorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.

## **§ 33 Gesetzliche Vertretung**

Der Bayerische Jugendring wird gerichtlich und - soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt - außergerichtlich durch den/die Erste/n Präsidenten/in vertreten, im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite/n Präsidenten/in.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 34 Staatsaufsicht

Der Bayerische Jugendring untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, bei Übertragung von Staatsaufgaben auch der Fachaufsicht.

### § 35 Rechnungsprüfung

(1) Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zur Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

(2) Die Rechnungsprüfung gemäß Artikel 109 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung wird durch die Innenrevision des Bayerischen Jugendrings durchgeführt, die hierbei an Weisungen der Organe des Bayerischen Jugendrings nicht gebunden ist.

### § 36 Satzungsänderungen

Die Satzung des Bayerischen Jugendrings kann vom Hauptausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

### § 37 Auflösung

Der Bayerische Jugendring kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktiv-Vermögen dem für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministerium zu, mit der Maßgabe, es im Sinne der Zweckbestimmung des § 2 zu verwenden.

**§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.